



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Dr. Hans-Peter Doepner  
Am Angerberg 27  
83620 Feldkirchen-Westerham

*Pet. Befangenheit*

Berlin, 12. November 2014  
Bezug: Ihre Petition vom  
13. September 2014

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMJV, BMZ**

**Oberamtsrätin Christa Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35785  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

### **Zivilprozessordnung**

**Pet 4-18-07-3100-011205 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Dr. Doepner,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung sorgfältig geprüft und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 42 ZPO kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen bezüglich der Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dem entsprechen alle objektiven Gründe, die bei vernünftiger Betrachtung vom Standpunkt des Ablehnenden aus die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Nach § 45 Absatz 1 ZPO entscheidet das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, ohne dessen Mitwirkung über das Ablehnungsgesuch. Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, entscheidet ein anderer, geschäftsplanmäßig hierfür bestimmter Richter über das Ablehnungsgesuch (§ 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ablehnungsgesuchs trifft den abgelehnten Richter gemäß § 47 Absatz 1 ZPO eine Wartepflicht. Erklärt das entscheidende Gericht das Gesuch für begründet, scheidet der Richter aus dem Prozess aus. Weist das Gericht das Gesuch zurück, ergeht ein förmlicher Beschluss, der zu begründen ist (§ 46 Absatz 1, § 45 Absatz 2 Satz 2 ZPO). Gegen den zurückweisenden Beschluss der erstinstanzlichen Amts- und Landgerichte ist gemäß § 46 Absatz 2 ZPO die sofortige Beschwerde statthaft. Über sie entscheidet das im Rechtsmittelzug



berufene Gericht der nächsten Instanz. Gegen zurückweisende Beschlüsse des Landgerichts in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz und solche betreffend die Ablehnung von Richtern des Oberlandesgerichtes steht die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen, soweit sie vom Ausgangsgericht zugelassen wurde. Wurde die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, ist gegen die Entscheidung die Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO statthaft (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.01.2009 - 1 BvR 3113/08, NJW 2009, 833).

Auch ohne Ablehnungsantrag scheidet der Richter auf Beschluss des Gerichts gemäß § 48 ZPO aus dem Verfahren aus, wenn er selbst ein Verhältnis anzeigt, dass seine Ablehnung rechtfertigen könnte. Den Richter trifft eine Pflicht zur Anzeige von Sachverhalten, aus denen sich ein Ablehnungs- oder Befangenheitsgrund ergeben kann.

Gemäß § 6 Absatz 1 FamFG gelten für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend. Der Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, ist nach § 6 Absatz 2 FamFG mit der sofortigen Beschwerde entsprechend §§ 567 bis 572 ZPO anfechtbar.

Die dargestellten Vorschriften gewährleisten – auch wenn empirische Informationen über die Erfolgsaussichten von Befangenheitsanträgen nicht bestehen – hinreichend die Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Parteien. Besteht nur der nachvollziehbare Anschein von Parteilichkeit, hat jede Partei die Möglichkeit, den Austausch des betroffenen Richters zu erwirken. Die Rechtsbehelfe gegen – zu begründende – Zurückweisungsbeschlüsse gewährleisten weitgehend, dass auf Antrag eine Überprüfung durch ein anderes Gericht erfolgt. Ferner ist das Verfahren der Selbstablehnung geeignet, die Neutralität des Gerichts unter Vermeidung von Konflikten im Gerichtskollegium zu wahren.

Die Befassung eines weiteren Gerichts mit dem Ablehnungsgesuch birgt vor dem Hintergrund des umfassenden richterlichen Handlungsverbots bis zur rechtskräftigen Entscheidung (§ 47 Absatz 1 ZPO) die Gefahr von Verzögerungen des Verfahrens. Zudem würde die Einrichtung eines gerichtsübergreifenden, besonderen Zuweisungsverfahrens für Befangenheitsgesuche – einschließlich der erforderlichen Aktenversendung – einen erheblichen Zusatzaufwand für die Gerichte verursachen.



Zur Sicherstellung einer sachgerechten Präsentation der Petitionen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages müssen die bestimmten Erfordernissen entsprechen, die in den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses als Voraussetzung für eine Veröffentlichung niedergelegt sind.

Hierbei verweise ich insbesondere auf die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“, die Sie Ziffer 7.1 (4) der unter [www.bundestag.de/ Petitionen](http://www.bundestag.de/Petitionen) veröffentlichten Verfahrensgrundsätzen entnehmen können.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie scheidet Ihre Petition für eine Veröffentlichung aus, weil Sie in Zusammenhang mit Ihrem Anliegen die Unabhängigkeit der Richter u. a. in den in den Beschwerdeinstanzen nicht berücksichtigen und damit zumindest teilweise von falschen Voraussetzungen ausgehen (Punkt 3f),

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Reuther